

Statuten Verband Luzerner Gemeinden (VLG)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	2
Art. 1 (Name, Rechtsform, Sitz)	2
Art. 2 (Zweck)	2
Art. 3 (Wirkung gegen aussen)	2
Art. 4 (Wirkung gegen Innen)	2
Art. 5 (Mitgliedschaft)	2
II. Organisation	3
1. Organe	3
Art. 6 (Organe)	3
a) Generalversammlung	3
Art. 7 ¹ (Zusammensetzung, Stimmrecht, Durchführung)	3
Art. 8 (Aufgaben/Kompetenzen)	3
Art. 9 ¹ (Durchführung)	4
Art. 9a ¹ (Wahlen und Abstimmungen)	4
b) Vorstand	4
Art. 10 (Zusammensetzung, Wahl)	4
Art. 11 (Aufgaben)	5
Art. 12 (Beschlussfassung)	5
c) Revisionsstelle	5
Art. 13 (Revisionsstelle)	5
2. Bereiche	6
Art. 14 (Grundsatz)	6
Art. 15 (Aufgaben)	6
Art. 16 (Zusammensetzung, Aufbau)	7
3. Delegationen, Arbeitsgruppen, übrige Vertretungen	7
Art. 17 (Delegationen)	7
Art. 18 (Arbeitsgruppen)	7
Art. 19 (übrige Verbandsvertretungen)	7
Art. 20 (Fachgruppe Informatik und Prozesse)	7
4. Geschäftsstelle	8
Art. 21 (Geschäftsstelle)	8
III. Finanzen	8
Art. 22 (Verbandsfinanzierung)	8
Art. 23 ¹ (Mitgliederbeitrag)	8
Art. 24 (Haftung)	8
Art. 25 (Entschädigung)	8
IV. Weitere Bestimmungen	8
Art. 26 (Verbandsjahr, Amtsdauern)	8
Art. 27 (Inkrafttreten)	8
Art. 28 (Übergangsbestimmung)	9



I. Allgemeines

Art. 1 (Name, Rechtsform, Sitz)

¹ Unter dem Namen „Verband Luzerner Gemeinden VLG“ (nachfolgend Verband) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

² Der Sitz des Verbandes ist dort, wo sich die Geschäftsstelle befindet.

Art. 2 (Zweck)

¹ Der Verband bezweckt die Wahrung gemeinsamer Interessen aller Einwohnergemeinden im Kanton Luzern.

² Zur Erfüllung seines Zweckes organisiert sich der Verband zweckmässig.

Art. 3 (Wirkung gegen aussen)

¹ Unter Berücksichtigung der Gemeindeautonomie und der gemeinsamen Interessenwahrung tritt der Verband als alleiniger Ansprech- und Verhandlungspartner auf.

² Er unterhält zu diesem Zweck regelmässige Kontakte zu allen für den Verband wichtigen Akteuren des öffentlichen und privaten Lebens.

³ Er orientiert die Öffentlichkeit regelmässig über seine Funktion und Tätigkeit.

Art. 4² (Wirkung gegen Innen)

¹ Der Verband ist für die Gemeinden und Behördenmitglieder nebst den Fachbereichen primäre Anlaufstelle für kommunale Anliegen.

² Als Dach- und Interessenverband sorgt er in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen namentlich:

- a) für eine zeitgemässe Aus- und Weiterbildung der kommunalen Behördenmitglieder;
- b) für koordinierende, beratende sowie vermittelnde Dienstleistungen zugunsten der Gemeinden und der Behördenmitglieder;
- c) für eine umfassende und zeitgerechte Kommunikation innerhalb des Verbandes;
- d) für die Möglichkeit eines umfassenden politischen und fachlichen Erfahrungsaustausches zwischen den Gemeinden, den Behördenmitgliedern und den Regionen.

³ Der Vorstand und seine Organe setzen sich für die Verständigung unter den Gemeinden ein und berücksichtigen bei ihren Beratungen, Beschlüssen und Stellungnahmen angemessen die Meinung der Minderheiten sowie die Besonderheiten der verschiedenen Gemeindeorganisationen.

Art. 5 (Mitgliedschaft)

¹ Mitglieder des Verbandes können Einwohnergemeinden des Kantons Luzern sein.

² Die Mitgliedschaft wird mittels schriftlicher Beitrittserklärung und Beschluss des Vorstandes erworben.

³ Ein Austritt kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

⁴ Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes ein Mitglied wegen grober Missachtung der Statuten oder wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages ausschliessen.

⁵ Die Mitgliedgemeinden bezahlen einen Mitgliederbeitrag und unterstützen den Verband in seiner Zweckerreichung.



II. Organisation

1. Organe

Art. 6 (Organe)

Organe des Verbandes sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

a) Generalversammlung

Art. 7¹ (Zusammensetzung, Stimmrecht, Durchführung)

¹ Die Generalversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern, resp. deren Delegierten zusammen.

² Jeder Delegierte hat pro angebrochenes Tausend Einwohner der Gemeinde, die er vertritt, eine Stimme. Dies ergibt die Stimmkraft.

³ Die Einwohner im Sinne von Abs. 2 entsprechen der ständigen Wohnbevölkerung.

⁴ Die Stimmkraft wird jährlich angepasst und den Delegierten mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt gegeben. Massgebend ist dabei die ständige Wohnbevölkerung gemäss LUSTAT per 31. Dezember des zweiten der GV vorangehenden Jahres.

Art. 8 (Aufgaben/Kompetenzen)

Die Generalversammlung ist das oberste Verbandsorgan und hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- b) Genehmigung des Revisionsberichtes und Entlastung der Verbandsorgane;
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und des Budgets;
- d) Genehmigung des Jahresprogramms;
- e) Kenntnisnahme der mittelfristigen Planung und des Finanzplanes;
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder und aus dessen Mitte einen Präsidenten oder eine Präsidentin;
- g) Wahl der Revisionsstelle;
- h) Erlass und Änderung der Statuten;
- i) Beschlussfassung über einen Ausschluss von Verbandsmitgliedern;
- j) Beschluss über die Auflösung des Verbandes;
- k) weitere Aufgaben, welche nicht ausdrücklich einem andern Organ obliegen.



Art. 9¹ (Durchführung)

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten vier Monate des Jahres statt.

² Der Vorstand beruft bei Bedarf oder bei schriftlichem Verlangen mindestens eines Fünftels der Mitgliedgemeinden eine ausserordentliche Generalversammlung ein.

³ Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz.

⁴ Anträge sind dem Vorstand spätestens 60 Tage vor der Durchführung der Generalversammlung einzureichen. Das GV-Datum wird rechtzeitig publiziert.

⁵ Die Einladung erfolgt spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung unter Angabe des Ortes und der Traktanden.

Art. 9a¹ (Wahlen und Abstimmungen)

¹ Wahlen und Beschlüsse erfordern das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen sowie die Zustimmung mindestens eines Drittels der stimmenden Delegierten.

² Wahlen und Beschlüsse erfolgen in der Regel in geheimer Abstimmung. In Einzelfällen kann auch offen abgestimmt werden.

³ Sind bei Wahlen noch zwei Kandidierende für eine zu vergebende Position im Rennen und kommt nach zwei Wahlgängen keine Wahl zustande, da jeweils ein notwendiges Mehr fehlt, so ist im dritten Wahlgang diejenige Person gewählt, deren Quotient beim jeweils fehlenden Mehr näher bei 1.0 liegt. Der Quotient berechnet sich wie folgt: Erreichte Stimmenzahl dividiert durch das notwendige Mehr.

⁴ Vorbehalten bleiben von den Delegierten beschlossene spezielle Verfahrensordnungen.

b) Vorstand

Art. 10³ (Zusammensetzung, Wahl)

¹ Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Verbandes und trägt die operative und finanzielle Verantwortung des Verbandes. Er setzt sich aus dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie weiteren acht Mitgliedern zusammen.

² Die Generalversammlung wählt neun Vorstandsmitglieder und daraus:

- einen Präsidenten oder eine Präsidentin
- fünf Bereichsleitende

³ Im Sinne einer Sitzgarantie stehen der Stadt Luzern sowie dem Gemeindeschreiberverband in jedem Fall ein Vorschlagsrecht für je eine Vorstandsvertretung zu.

⁴ Die Vorstandsmitglieder müssen der Gemeindeexekutive eines Verbandsmitgliedes angehören. Ausnahme bildet die Vertretung des Gemeindeschreiberverbandes.

⁵ Tritt ein Vorstandsmitglied an den kommunalen Gesamterneuerungswahlen nicht mehr an, oder wird es nicht mehr wiedergewählt oder nicht mehr nominiert und scheidet demzufolge aus der entsprechenden Gemeindeexekutive aus, so kann es dem Vorstand längstens bis zu nächstjähriger Generalversammlung angehören. Gleiches gilt bei Rücktritten innerhalb einer Legislatur.

⁶ Bei der Zusammensetzung des Vorstands sind die Regionen und Gemeindegrößen angemessen zu berücksichtigen. Jedes Verbandsmitglied kann nur einmal im Vorstand vertreten sein.

⁷ Der Vorstand konstituiert sich selber und erlässt ein Geschäftsreglement. Er bestimmt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.



Art. 11 (Aufgaben)

¹ Der Vorstand erfüllt die ihm durch Verbandszielsetzungen, Statuten, Gesetz oder Beschluss der Generalversammlung zugewiesenen Aufgaben. Diese umfassen namentlich:

- a) Führen der fünf Fachbereiche im Sinne der Gesamtzielsetzung des Verbands;
- b) Einsetzen und Führen der Delegationen, der Fach- und Arbeitsgruppen sowie Verbandsvertretungen;
- c) Vertretung des Verbandes nach Aussen;
- d) Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Bereiche und Genehmigung der Vorschläge von nicht stimmberechtigten Bereichsmitgliedern;
- e) Genehmigung von Vernehmlassungen und weiteren politischen Stellungnahmen auf Antrag der zuständigen Bereiche;
- f) Planung der politischen Schwerpunkte;
- g) Führen der Kommunikation nach Innen und nach Aussen;
- h) Regelmässiger Kontakt zu den politischen Entscheidungsinstanzen;
- i) Wahl eines Geschäftsführers oder einer Geschäftsführerin.

² Der Vorstand kann einzelne Aufgaben ganz oder zum Teil an die Bereiche, an Delegationen, Fach- oder Arbeitsgruppen übertragen.

³ Der Vorstand organisiert sich zweckmässig. Zur Aufgabenerfüllung steht ihm eine Geschäftsstelle zur Verfügung. Deren Aufgabenbereich regelt der Vorstand mittels Mandatsvertrag oder Leistungsvereinbarung.

Art. 12 (Beschlussfassung)

¹ Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin mittels Stichentscheid.

² Vorstandsbeschlüsse kommen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen zustande. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

³ Die Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

c) Revisionsstelle

Art. 13 (Revisionsstelle)

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.



2. Bereiche

Art. 14 (Grundsatz)

¹ Der Verband bearbeitet seine Aufgaben grundsätzlich über folgende ständige Fachbereiche (Bereiche). Diese werden analog der kantonalen Departementsstruktur gebildet und umfassen die wichtigsten Politikbereiche:

- Bau, Umwelt und Wirtschaft (Bereich 1)
- Bildung und Kultur (Bereich 2)
- Finanzen (Bereich 3)
- Gesundheit und Soziales (Bereich 4)
- Justiz und Sicherheit sowie Staatsorganisation (Bereich 5)

² Der Vorstand kann die bestehende Fachgruppe Informatik gemäss Art. 20 in einen selbstständigen Fachbereich Informatik und Prozesse (Bereich 6) umwandeln, sofern dies für die Interessenwahrung der Mitglieder angezeigt ist.

Art. 15 (Aufgaben)

¹ Die Bereiche haben namentlich folgende Aufgaben und arbeiten darin selbstständig:

- a) Erarbeitung von Vernehmlassungen zuhanden des Vorstandes;
- b) Erarbeitung von weiteren Stellungnahmen zu Projekten im Auftrag des Vorstandes oder aus eigenem Antrieb;
- c) Mitgestaltung der Strategie des Vorstandes;
- d) Lancierung und Bewirtschaftung von Themen in seinem Politikfeld;
- e) Projektführung oder Mitwirkung in Projekten mit dem Kanton;
- f) Betreuung von Arbeitsgruppen im betreffenden Fachbereich;
- g) Erhalt und Gewinnung von Fachpersonen und Know-how für die Bereichsarbeit;
- h) Gewährleistung der regionalen Abstützung der Bereichsarbeit;
- i) Sicherstellen der ständigen Gesprächsdelegation zum jeweiligen Departement des Kantons gemäss Abs. 4;
- j) Kommunikation im Bereich in Absprache mit der Geschäftsstelle;
- k) Aufrechterhaltung eines adäquaten Dienstleistungsangebotes für ihren Bereich zugunsten der Mitglieder und der jeweiligen Behördenmitglieder;
- l) weitere durch den Vorstand zugewiesene Aufgaben.

² Die Zuweisung von Aufgaben und Geschäften erfolgt durch den Vorstand auf Antrag der Geschäftsstelle.

³ Die Bereiche bearbeiten die ihnen zugewiesenen Aufgaben und Geschäfte selbstständig und mit einem ganzheitlichen Ansatz.

⁴ Jeder Bereich unterhält zum Zwecke einer gegenseitigen institutionellen Zusammenarbeit eine ständige Gesprächsdelegation zum zuständigen kantonalen Departement. Die entsprechenden Grundsätze werden zwischen dem Verband und dem Regierungsrat vereinbart.



Art. 16 (Zusammensetzung, Aufbau)

¹ Jeder Bereich wird von einem Bereichsleiter oder einer Bereichsleiterin geleitet, welche/r gleichzeitig dem Verbandsvorstand angehört.

² Der Bereich umfasst mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder. Diese sind in der Regel Mitglieder einer Gemeindeexekutive. Die Regionen sind darin angemessen vertreten. Für den später allenfalls aufzubauenden Bereich 6 (vgl. § 20) sind in erster Priorität Fachleute der Gemeinde-Informatik vorzusehen.

³ Zusätzlich können Vertretungen aus dem Kantonsrat, aus andern Bereichen und Fachorganisationen beratend Einsitz nehmen.

⁴ Die Wahl der Bereichsleitungen erfolgt durch die Generalversammlung. Die Wahl der stimmberechtigten Bereichsmitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder bestimmt der Bereich selber, bedürfen aber der Genehmigung des Vorstands.

3. Delegationen, Arbeitsgruppen, übrige Vertretungen

Art. 17 (Delegationen)

¹ Eine Delegation ist eine in einem kantonalen Gesetz vorgesehene Verhandlungsdelegation zwischen Gemeinden und Kanton.

² Die Fachverantwortung für diese Delegationen liegt beim zuständigen Bereich. Die Zuständigkeit wird vom Vorstand festgelegt, welchem auch die politische Führung (Mandatierung) obliegt.

³ Die Delegationen sind zweckmässig zusammenzusetzen, sodass die Verbindung zum entsprechenden Fachbereich und Vorstand sichergestellt ist.

⁴ Die obigen Bestimmungen gelten sinngemäss auch für ständige Delegationen des VLG in öffentlich rechtlichen Körperschaften zur gemeinsamen Erfüllung kommunaler und kantonalen Aufgaben.

Art. 18 (Arbeitsgruppen)

¹ Arbeitsgruppen sind in der Regel nicht ständige Gremien und werden vom Vorstand für die Durchführung verbandsinterner oder verbandsexterner Projekte gebildet. Sie erhalten einen Projektauftrag, werden nötigenfalls mandatiert und berichten dem Vorstand regelmässig über den Stand der Arbeiten.

² Die Verantwortung und Führung von Arbeitsgruppen liegt in der Regel beim Vorstand. Dieser kann sie an einen Bereich delegieren.

Art. 19 (übrige Verbandsvertretungen)

Verbandsvertretungen sind Personen oder Arbeitsgruppen, welche gegenüber Dritten im Namen des VLG auftreten. Sie erfüllen einen Einzelauftrag und haben Rechenschaftspflicht gegenüber dem Vorstand, resp. Bereichen.

Art. 20 (Fachgruppe Informatik und Prozesse)

¹ Es besteht eine ständige Fachgruppe für die Querschnittsaufgabe Prozesse und Informatik. Diese ist direkt dem Vorstand unterstellt.

² Die Fachgruppe führt oder bearbeitet insbesondere Informatikprojekte mit dem Kanton und stellt die Zusammenarbeit in den jeweiligen Projekten mit dem Kanton sicher.

³ In der Fachgruppe nehmen grundsätzlich Prozess- und Informatik-Fachleute Einsitz, welche die Gemeindeinteressen vertreten.



4. Geschäftsstelle

Art. 21 (Geschäftsstelle)

¹ Die Geschäftsstelle erledigt alle ihr vom Vorstand und der Generalversammlung zugewiesenen Aufgaben. Sie wird durch den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin geleitet.

² Sie betreut sämtliche Organe und Gremien des Verbandes. Sämtliche Dienstleistungen werden von einer zentralen Geschäftsstelle erbracht.

³ Die Geschäftsstelle wird durch Mandatsvertrag oder Leistungsvereinbarung vom Vorstand beauftragt.

III. Finanzen

Art. 22 (Verbandsfinanzierung)

Der Verband finanziert sich und seine Aktivitäten durch Mitgliederbeiträge, durch Beiträge Dritter, durch Erlöse aus Dienstleistungen sowie aus Finanzerträgen.

Art. 23^{1, 2} (Mitgliederbeitrag)

¹ Der jährliche Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus

- einem Sockelbeitrag, mit einem reduzierten Satz für Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohner und
- einem Betrag pro Einwohner multipliziert mit der Zahl der Einwohner der Mitgliedsgemeinde gemäss Art. 7 Abs. 3 und Abs. 4.

² Der Mitgliederbeitrag wird 30 Tage nach dem Versand fällig.

Art. 24 (Haftung)

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf die Höhe eines ordentlichen Jahresbeitrages beschränkt. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 25 (Entschädigung)

Mitglieder des Vorstandes, der Bereiche, der Delegationen, Arbeits- und Fachgruppen sowie aller Verbandsvertretungen haben Anspruch auf eine Entschädigung für ihre Arbeit sowie der Spesen. Einzelheiten regelt das Entschädigungsreglement.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 26 (Verbandsjahr, Amtsdauern)

¹ Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich.

² Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

³ Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 27 (Inkrafttreten)

Die Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.



Art. 28 (Übergangsbestimmung)

¹ Bis zur Auflösung der Behördenverbände sind parallele Strukturen mit den Bereichen möglich. Die Umsetzung der neuen Verbandsstrukturen folgt schrittweise und ist spätestens am 1.1.2011 abgeschlossen.

² Der Vorstand entscheidet jeweils in Absprache mit den Behördenverbänden, resp. mit den Liquidationsorganen über das weitere Vorgehen.

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 28. Januar 2010 in Wolhusen genehmigt.

Änderungen / Ergänzungen

1) Generalversammlung vom 17. April 2013 in Malters

Art. 7 Abs. 2: neu („Dies ergibt die Stimmkraft.“)

Art. 7 Abs. 3: streichen („am Ende des Jahres, das den Luzerner Kommunalwahlen vorangeht.“)

Art. 7 Abs. 4: ganzer Abs. neu

Art. 9a: ganzer Art. neu, wobei Abs. 1 vorher zu Art. 9 gehörte

Art. 23 Abs. 1: neu („und Abs. 4.“)

2) Generalversammlung vom 29. April 2015 in Willisau

Art. 4 Abs. 3: ganzer Abs. neu

Art. 23 Abs. 1: ganzer Abs. neu

3) Generalversammlung vom 13. April 2016 in Rothenburg

Art. 10 Abs. 5: ganzer Abs. neu, wobei bisherige Abs. 5 und 6 nun Abs. 6 und 7 sind